

Satzung des Vereins

Umweltbildungszentrum Licherode e.V.

(in der zuletzt von der MV am 12. Juni 2013 beschlossenen Fassung)

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Der Verein trägt den Namen „Umweltbildungszentrum Licherode“ und hat seinen Sitz in Alheim-Licherode. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die ökologischen Herausforderungen des Natur- und Umweltschutzes unter besonderer Einbeziehung des regionalen Umfeldes und der lokalen Lebensräume. Der Verein ist in seiner Tätigkeit dem Leitbild der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Projekttag und -wochen, Seminare, Praktika, Lernfeste, Kulturveranstaltungen) in Zusammenarbeit u.a. mit dem Hessischen Kultusministerium, dem Landesschulamt und der Lehrkräfteakademie, dem Staatlichen Schulamt Bebra, dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der Gemeinde Alheim sowie weiteren regionalen, überregionalen und internationalen Partnern wie Hochschulen, Umweltstiftungen und Umweltverbänden. Die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Verbänden wird angestrebt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland BUND, Am Kölnischen Park 1, Berlin, der es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich für den unter § 1 genannten Zweck einsetzen. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Erklärung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Die Rückforderung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn diese Leistungen weit über den Mindestbeitrag hinausgehen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat
3. das Kuratorium
4. der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird ergänzt durch eine/n Vertreter/in des Hessischen Kultusministeriums sowie eine/n Vertreter/in der Gemeinde Alheim. Kraft Amtes gehört dem Vorstand auch die Leiterin/der Leiter der Einrichtung als Geschäftsführer an, dem gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers obliegen. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Dies gilt nicht für die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, die/der durch ihre/seine Funktion Mitglied des Vorstands ist, und die drei institutionellen Vorstandsmitglieder gem. § 5 (1), die von der jeweiligen Institution für jeweils eine Wahlperiode benannt werden.

(3) Die Abwahl des Vorstands geschieht nach dem gleichen Modus.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenswart und den Geschäftsführer vertreten; jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und befindet über die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(7) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

(8) Der Kassenswart gibt jährlich vor der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Zur Kontrolle werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassensprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 6 Beirat und Kuratorium

(1) Der Verein richtet zu Beratungszwecken einen Beirat ein. Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern oder des Vorstands in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(2) Der Verein richtet ein Kuratorium aus hochrangigen Vertretern des öffentlichen Lebens ein, das den Verein in allen Fragen der Gesamtentwicklung des Projekts sowie insbesondere der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Absicherung berät. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand vorgeschlagen und vorläufig berufen; die vorläufige Berufung muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen; ebenso, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Grundsätze der Vereinsarbeit,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(4) Über die Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer Niederschriften angefertigt, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Für die Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Alheim-Licherode, den 12.Juni 2013